

Bauarchivordnung für die Stadt Wernigerode

§ 1

Geltungsbereich

Das Bauarchiv ist als Struktureinheit des Bauverwaltungsamtes für alle Fragen des baulichen Archivwesens und in diesem Zusammenhang stehende Fragen der Stadtgeschichte zuständig. Das Bauarchiv ist ein Verwaltungsarchiv.

§ 2

Stellung und Aufgaben des Bauarchivs

- (1) Das Bauarchiv verwahrt alle im Baudezernat sachgebietsbezogen anfallende Unterlagen, die für die laufende Aufgabenerledigung nicht mehr benötigt werden und stellt sie für die Benutzung bereit, soweit Rechtsvorschriften mit den Registraturbildnern nichts anderes bestimmen.
- (2) Die Archivalien sind entsprechend ihrem Charakter zu bewerten, zu erschließen, zu sichern und nutzbar zu machen.
- (3) Das Bauarchiv fördert im Rahmen seiner Möglichkeiten die Erforschung der Stadt- und Regionalgeschichte. Dazu nimmt das Archiv beratende Aufgaben wahr.

§ 3

Recht auf Benutzung

- (1) Das im Bauarchiv verwahrte Archivgut steht Behörden, Gerichten und sonstigen öffentlichen Stellen, natürlichen und juristischen Personen auf Antrag zur Verfügung, soweit nicht Schutzfristen oder andere Einschränkungen entgegenstehen.
- (2) Es ist ein berechtigtes Interesse glaubhaft zu machen. Dieses liegt vor, wenn die Benutzung zu amtlichen, wissenschaftlichen, rechtlichen und publizistischen Zwecken oder zur Wahrnehmung von berechtigten persönlichen Belangen erfolgt.

§ 4

Möglichkeiten der Benutzung

- (1) Die Benutzung erfolgt in der Regel als Direktbenutzung durch Einsichtnahme in Findhilfsmittel, Archivalien im Original oder als Reproduktion.
- (2) Weiterhin ist eine mündliche oder schriftliche Auskunftserteilung möglich, die eine Vorlage oder Abgabe in Form von Kopien, Abschriften oder anderen Reproduktionen gemäß der Gebührenordnung für das Bauarchiv einschließen kann.
- (3) Der Versand von Reproduktionen der Archivalien ist möglich.
- (4) Archivgut kann zu Ausstellungszwecken ausgeliehen werden. In diesem Fall ist zwischen dem Leihgeber und Leihnehmer ein Vertrag abzuschließen.
- (5) Über die Art der Benutzung entscheidet je nach Effizienz und Zustand der Archivalien das Archiv.

§ 5

Benutzungsgenehmigung

- (1) Bei der Direktbenutzung ist vom Benutzer ein Antrag auszufüllen, wobei neben der Erhebung der persönlichen Daten der Gegenstand der Nachforschung nachzuweisen ist (Anlage 1 Benutzerantrag). Auf Verlangen sind dem Benutzerantrag Legitimationen beizulegen. Auch hat sich der Benutzer auszuweisen und ist zu wahrheitsgemäßen Angaben verpflichtet. Bei telefonischen und schriftlichen Anfragen ist kein Benutzerantrag zu stellen.
- (2) Der Benutzer wird in geeigneter Form über seine Pflichten gemäß der Archivordnung und Gebührensatzung hingewiesen und zur Einhaltung dieser Bestimmungen verpflichtet.
- (3) Die Benutzergenehmigung kann durch den Amtsleiter der Bauverwaltung des Archivs versagt werden, soweit:
 - a) Interessen der Bundesrepublik Deutschland, eines ihrer Länder oder der Stadt Wernigerode verletzt oder gefährdet werden könnten,
 - b) datenschutzbedürftige Belange Betroffener oder Dritter dem entgegenstehen,
 - c) Gründe des Geheimschutzes und Schutzfristen es erfordern,
 - d) der Erhaltungszustand der Archivalien gefährdet würde,
 - e) ein nicht zu vertretender Verwaltungsaufwand entstehen würde,
 - f) Vereinbarungen mit früheren oder derzeitigen Eigentümern entgegenstehen,
 - g) der Benutzer gegen die Archivordnung verstößt,
 - h) der Forschungsauftrag anderweitig, insbesondere durch Einsichtnahme in Druckerzeugnisse oder Reproduktionen erreicht werden kann.

Die Benutzung kann auch auf Teile von Archivalien beschränkt werden.

- (4) Als Auflagen kommen insbesondere der Anonymisierung von Namen bei der Veröffentlichung und zur Beachtung schutzwürdiger Betroffener oder Dritter sowie das Verbot der Weitergabe von Abschriften an Dritte in Betracht.

§ 6

Schutzfristen

- (1) Im Regelfall wird Archivgut 30 Jahre nach Schließung der Unterlagen für die Benutzung freigegeben. Archivgut, das sich auf natürliche Personen bezieht, darf erst 30 Jahre nach dem Tod der betreffenden Person benutzt werden. Ist das Todesjahr nicht bekannt, endet die Schutzfrist 110 Jahre nach der Geburt der betreffenden Person.
- (2) Besondere Schutzfristen und Ausnahmen zur Verkürzung von Schutzfristen sind im Landesarchivgesetz LSA geregelt.

§ 7

Benutzungsbedingungen

- (1) Die Archivalien können nur im Büro des Bauarchivs während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Benutzungstermine außerhalb der Öffnungszeiten sind möglich und vorher mit der Archivleitung abzustimmen.
- (2) Die Benutzer haben ihr Verhalten während der Einsichtnahme so zu gestalten, dass durch ihre Tätigkeit kein anderer Benutzer behindert oder belästigt wird. Im Benutzerraum ist das Essen, Trinken und Rauchen insbesondere zum Schutz der Archivalien verboten.
- (3) Die Benutzung von technischen Geräten, wie Computern, Kameras und dergleichen muss mit der Archivleitung abgesprochen werden und ist nur möglich, wenn deren Gebrauch die Archivalien nicht gefährdet.
- (4) Sämtliche Archivalien und Findhilfsmittel sind mit größter Sorgfalt zu behandeln. Eine Änderung deren Ordnung, das Entfernen von Teilen sowie die Anbringung von Vermerken sind unzulässig.
- (5) Bemerkt der Benutzer außergewöhnliche Schäden an Archivalien und Findhilfsmitteln, ist sofort ein Mitarbeiter des Archivs zu informieren.

§ 8

Haftung

- (1) Der Benutzer haftet für die von ihm verursachten Verluste und Beschädigungen der überlassen Archivalien sowie für die sonst bei der Benutzung des Archivs verursachten Schäden.

§ 9

Belegexemplare

- (1) Von jeder Veröffentlichung, die zu einem erheblichen Teil unter Verwendung von Archivgut des Bauarchiv angefertigt worden ist, ist diesem ein Exemplar kostenfrei zu überlassen.
- (2) Beruht die Veröffentlichung nur zu einem geringen Teil auf Archivgut des Bauarchivs, so sind durch den Benutzer die entsprechenden bibliographischen Angaben dem Archiv mitzuteilen und kostenfrei eine Kopie der relevanten Text- und Bildstellen zur Verfügung zu stellen.

§ 10

Quellenangaben

- (1) Bei Veröffentlichungen von Archivalien des Bauarchivs ist die Quellenangabe folgendermaßen vorzunehmen:

Bauarchiv Wernigerode, Bestandsbezeichnung / Signatur
(Beispiel: *Bauarchiv Wernigerode, Breite Str. 40 / B67 Bd. 4*)

§ 11

Reproduktionen / Gebühren

- (1) Soweit der Erhaltungszustand der Archivalien, die Erhaltung von Schutzfristen und andere Persönlichkeits- und Urheberrechte dem nicht entgegenstehen, können auf Kosten des Benutzers Reproduktionen angefertigt werden.

- (2) Für die Benutzung des Bauarchivs, die Anfertigung von Reproduktionen und die Überlassung von Urheberrechten werden Gebühren erhoben, die in der Gebührenordnung für das Bauarchiv der Stadt Wernigerode beschrieben werden.

§ 12

In- Kraft-Treten

- (1) Diese Bauarchivordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wernigerode, den 27.06.2006

Hoffmann
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Bauarchivordnung wurde am 22. Juni 2006 vom Stadtrat Wernigerode beschlossen und im Amtsblatt der Stadt Nr. 7, Juliausgabe 2006 vom 29.07.2006 bekannt gemacht.

